



## Spesenreglement

### 1 Grundlagen

In diesem Reglement werden alle Spesen, welche die Kirchgemeinde ausbezahlt, zusammengefasst. Dabei wird Bezug genommen auf bestehende Reglemente der Kantonalkirche, die, wenn nötig, angepasst oder ergänzt werden.

Als Referenz dienen:

- GE 68-13 Spesenvergütung für Kantonalkirchliche Angestellte
- GE 53-1x Pfarrer: Weitere Kosten
- GE 55-2x SDM: Spesen
- GE 55-3x Katechetinnen: Materialkredit

### 2 Kirchenvorsteher/innen

#### 2.1 Pauschalen für Kirchenvorsteher/innen pro Jahr

Die Kirchgemeinde bezahlt folgende pauschale Spesen:

- Kirchenvorsteher/innen Pauschalspesen (Telefon, Porti, Fahrten) Fr. 600.00
- Präsident/in zusätzliche Büro-Entscheidung Fr. 2'400.00

#### 2.2 Spesen „kirchliches Leben“

Spesen für das „kirchliche Leben“ müssen auf dem entsprechenden Formular spätestens auf Ende jeden Quartals abgerechnet werden.

Die Visierung erfolgt durch den Präsidenten der Kirchenvorsteherschaft. Die Auszahlung erfolgt durch die Verwaltung.

#### 2.3 Büromaterial

Büromaterial muss grundsätzlich beim Sekretariat bezogen werden. Es werden keine Spesen für Büromaterial bezahlt.

#### 2.4 Repräsentationsspesen

Der Präsident, die Präsidentin der Kirchenvorsteherschaft hat das Recht, die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft zum Dank für ihre Arbeit einmal pro Jahr zu einem Nachtessen einzuladen.

Präsidenten/innen der Kommissionen haben das Recht, die Mitglieder der Kommission zum Dank für ihre Arbeit einmal pro Jahr zu einem Apéro oder einem kleinen Imbiss einzuladen. Weitergehende Spesen sind ausgeschlossen.

Die Visierung erfolgt durch den Präsidenten\*, die Präsidentin\* der Kirchgemeinde. Die Auszahlung erfolgt durch die Verwaltung.

\*Spesen des Präsidenten, die Präsidentin der Kirchenvorsteherschaft werden durch den Präsidenten, die Präsidentin der Personal-Kommission visiert.

### 3 Pfarrpersonen

#### 3.1 Pauschale für Fahrten pro Jahr

Die Kirchgemeinde bezahlt folgende pauschale Spesen für Fahrten (Auto oder öffentliche Verkehrsmittel)

- Pfarrstelle Goldach-Untereggen (80%) pauschale Fahrtenentschädigung Fr. 1'200.00
- Pfarrstelle Goldach-Tübach (50%) pauschale Fahrtenentschädigung Fr. 720.00



- Pfarrstelle Mörschwil (70%) / Goldach (20%)      pauschale Fahrtenentschädigung      Fr. 1'860.00
- Pfarrstelle Steinach (70%)                              pauschale Fahrtenentschädigung      Fr. 1'560.00

### **3.2 Spesen „kirchliches Leben“**

Spesen für das „kirchliche Leben“ müssen auf dem entsprechenden Formular spätestens auf Ende jeden Quartals abgerechnet werden.

Die Visierung erfolgt durch den Leiter des Kirchkreises. Die Auszahlung erfolgt durch die Verwaltung.

### **3.3 Büromaterial**

Büromaterial muss grundsätzlich beim Sekretariat bezogen werden. Es werden keine Spesen für Büromaterial bezahlt.

## **4 Sozial-Diakonische Mitarbeiter/in SDM, Jugendarbeiter/in**

### **4.1 Pauschale für Fahrten pro Jahr**

Die Kirchgemeinde bezahlt folgende pauschale Spesen für Fahrten (Auto oder öffentliche Verkehrsmittel)

- SDM (70%)    pauschale Fahrtenentschädigung      Fr. 120.00
- Jugendarbeit Goldach                              nach Aufwand
- Jugendarbeit Steinach                              pauschale Fahrtenentschädigung      Fr. 400.00

### **4.2 Spesen „kirchliches Leben“**

Spesen für das „kirchliche Leben“ müssen auf dem entsprechenden Formular spätestens am Ende jeden Quartals abgerechnet werden. Die Spesen müssen klar nach Tätigkeitsbereich und Kirchkreis aufgeteilt werden.

Die Visierung erfolgt durch den Leiter des Kirchkreises respektive den Präsidenten der Jugendkommission. Die Auszahlung erfolgt durch die Verwaltung.

### **4.3 Büromaterial**

Büromaterial muss grundsätzlich beim Sekretariat bezogen werden. Es werden keine Spesen für Büromaterial bezahlt.

## **5 Mesmer/in**

### **5.1 Pauschale für Fahrten pro Jahr**

Die Kirchgemeinde bezahlt folgende pauschale Spesen für Fahrten (Auto oder öffentliche Verkehrsmittel)

- Mesmer, Goldach                              Pauschalspesen (für Botengänge, Besorgungen)      Fr. 240.00

### **5.2 Spesen „kirchliches Leben“**

Spesen für das „kirchliche Leben“ müssen auf dem entsprechenden Formular spätestens am Ende jeden Quartals abgerechnet werden. Die Spesen müssen klar nach Tätigkeitsbereich und Kirchkreis aufgeteilt werden.

Die Visierung erfolgt durch den Leiter des Kirchkreises. Die Auszahlung erfolgt durch die Verwaltung.

### **5.3 Spesen Unterhalt Kirche**

Spesen für den Unterhalt der Kirche müssen auf dem entsprechenden Formular spätestens auf Ende jeden Quartals abgerechnet werden.

Die Visierung erfolgt durch die Verwaltung. Die Auszahlung erfolgt durch die Verwaltung.



## **6 Katecheten/innen**

### **6.1 Materialkredit**

Die Kirchgemeinde gewährt den Unterrichtenden einen angemessenen jährlichen Kredit für Lehrerarbeitsmittel und Schülermaterial. Es werden keine zusätzlichen Spesen vergütet.

## **7 Kinderkirche**

### **7.1 Materialkredit**

Die Kirchgemeinde gewährt den Unterrichtenden einen angemessenen jährlichen Kredit für Lehrerarbeitsmittel und Schülermaterial. Es werden keine zusätzlichen Spesen vergütet.

## **8 Verwaltung / Sekretariat**

### **8.1 Pauschale für Fahrten pro Jahr**

Die Kirchgemeinde bezahlt folgende pauschale Spesen für Fahrten (Auto oder öffentliche Verkehrsmittel)

• Verwalter	Pauschalspesen	Fr. 1'200.00
• Sekretärin	Pauschalspesen	Fr. 240.00

### **8.2 Büromaterial**

Das Sekretariat kauft das Büromaterial für die ganze Kirchgemeinde gegen Rechnung ein. Es werden keine Spesen für Büromaterial bezahlt.

## **9 Dienstreisen**

Dienstreisen müssen grundsätzlich vorgängig durch die Kirchenvorsteherschaft, das Präsidium oder die Personal-Kommission bewilligt werden. Als Dienstreisen im Sinne dieses Reglements gelten nicht:

- Alle „Reisen“ in der Kirchgemeinde
- Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft, des Konvents, des Pfarrkapitels, der Kommissionen, etc.

### **9.1 Fahrkosten**

Es werden nur Fahrkosten mit öffentlichem Transportmittel, Billette zweiter Klasse, gegen Beleg erstattet. In Ausnahmefällen und mit Bewilligung der Verwaltung werden für Fahrten km Entschädigungen ausgerichtet. sFr. - 60 pro km.

Für SBB GA und Halbtax Besitzer gilt: Wenn die jährlichen Fahrkosten (betriebliche Fahrten) für den öffentlichen Verkehr den Betrag von Fr. 300.- übersteigen, kann der Betrag für ein Halbtax Abonnement beantragt und vergütet werden. Die Billettkosten werden zu 50 % vergütet.

### **9.2 Verpflegungskosten**

Die Kirchgemeinde erstattet die tatsächlichen Kosten gegen Beleg. Als Richtlinie für eine Hauptmahlzeit gilt Fr. 30.00.

### **9.3 Übernachtungskosten**

Für Übernachtungen werden in der Regel die Ansätze für Hotels mittlerer Preisklasse vergütet. Es werden nur die tatsächlichen Übernachtungskosten inkl. Frühstück, aber ohne Privatauslagen, gegen Beleg erstattet.



#### **9.4 Natel Kosten**

Die evang. Kirchgemeinde Goldach stellt für betrieblich notwendige Gespräche ihre Festnetzanschlüsse zur Verfügung. Für Anlässe und Lager kann ein Natel der Kirchgemeinde in der Verwaltung bezogen werden. Kosten für private Natels werden keine vergütet.

Goldach, 30. November 2008

Im Namen der Kirchenvorsteherschaft

Der Präsident: Ruedi H. Egger

Der Verwalter: Daniel Gerster

- i. Änderung Art. 9.1 und 9.2 gemäss Vorgaben der evang.-ref. Kantonalkirche St. Gallen vom 1.1. 2009
- ii. Änderung Art. 9.1 und Artikel 9.4 neu